

Wenn man bei dem vorliegenden §. sich darauf beruft, daß in den Erblanden dieses Recht nicht bestehe, und daher dieselben auch auf dieses Recht Anspruch machen könnten, so würde ich den geehrten Sprechern hierin dann vollkommen Recht geben, wenn in den Erblanden eine gleiche Basis vorläge, wie bei der Oberlausitz, um diesen Anspruch zu begründen. Das Präsentationsrecht der oberlausitzer Stände beruht, wie die Deputation bereits früher gezeigt hat, auf Staatsverträgen, aus welchen die oberlausitzer Stände jenes Recht erworben haben; solche Staatsverträge liegen bei den Erblanden nicht vor. Zu Aufhebung jener Rechte würde nur dann die Zustimmung nicht erforderlich sein, wenn nachgewiesen werden könnte, daß dieselben mit der Verfassungsurkunde unverträglich wären. Dieß ist aber nicht der Fall. Uebrigens beweiset das Beispiel anderer Staaten hinlänglich, daß ein solches Präsentationsbefugniß den constitutionellen Grundsätzen keinesweges zuwider läuft, und die Verfassungsurkunde selbst giebt den Ständen das Recht, die Beamten zu einem sehr wichtigen Zweige der Verwaltung zu ernennen, bei der Staatsschuldenkasse. Was die Aeußerungen des Hrn. D. Weber anlangt, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß es dem Könige ja immer noch freistehet, keinen Einzigen der ihm vorgeschlagenen Männer zum Dirigenten der Provinzialbehörde zu wählen, und es kann daher seine Wahl auch auf einen Beamten aus den Erblanden fallen. Was den Amtshauptmann anlangt, so haben die Stände selbst das nächste Interesse, daß dieses Amt nur einem fähigen Manne übertragen werde, und es giebt im schlimmsten Falle das Staatsdienergesetz Mittel an die Hand, einen, der sich nachmals unfähig zeigen sollte, zu entfernen.

Staatsminister v. Rönneritz: Ich muß bemerken, daß in der Fortdauer des Präsentationsrechtes eine Anomalie liegt, deren Entfernung allerdings wünschenswerth gewesen sein würde. Es handelt sich hier um einen Vertrag, zu welchem beide ihre Zustimmung geben müssen, da hier offenbar nicht vom Nothwendigen die Rede ist; da darf man aber nicht verkennen, daß die Oberlausitz in mannigfacher Hinsicht gegen ihre bisherigen Befugnisse zurückgetreten ist, wie denn die dasigen Stände die ganze Administration aufgegeben haben, und selbst, was die Präsentation anlangt, selbige sich nicht mehr auf den Präsidenten der Justiz erstreckt, wie auch mancher Modification unterlegen hat. Läßt sich eine größere Verschmelzung aller Landestheile erreichen, so läßt sich wohl auch erwarten, daß sich die Stände der Oberlausitz am Ende des Präsentationsrechtes begeben, was man jetzt noch nicht erlangen konnte.

Secr. v. Zedtwitz erklärt, daß er dem Antrage des Bürgermeisters Wehner zwar hinsichtlich des Präsentationsrechtes, nicht aber hinsichtlich der übrigen Punkte des §. 10. beitrete.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin der Ansicht, daß man hinsichtlich des Präsentationsrechtes nicht bloß bei dem Ausdrücke eines Wunsches beharrt, sondern dessen Aufgabe zur Bedingung der Genehmigung des Vertrages macht. — Wenn man nämlich erwägt, daß auch erbländische Dtschaften

an die Regierungsbehörde der Oberlausitz gewiesen werden sollen, den Erblanden aber kein Präsentationsrecht zustehet, so stellt sich letzteres in Bezug auf die Dtschaften des Meißner Kreises auch als ganz verfassungswidrig heraus. Ich würde daher darauf antragen, daß man hinsichtlich des ersten und dritten Punctes nichts erinnert, jedoch die Erklärung abgiebt, man könne zur Bewilligung des Präsentationsrechtes in so fern nicht seine Zustimmung geben, als selbst Theile der Erblande unter der Provinzialregierung zu Budissin stehen sollen.

v. Carlowitz: Nach den bis jetzt gemachten Aeußerungen scheint es denn doch, als ob dieser §. nicht sowohl zur Abgabe einer Erklärung, als vielmehr zur Abgabe eines Gutachtens der Kammer vorgelegt worden sei. Es sind hier 3 Gegenstände zu unterscheiden. Was zuvörderst die Bestimmung anlangt, nach welcher stets eine Regierung und ein Mittelgericht in Budissin seinen Sitz haben soll, so würde die Einrichtung nur dann mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, wenn in letzterer überhaupt eine allgemeine Centralisation, eine Vereinigung der Mittelbehörden in einer Stadt der Erblande geboten würde. Die Deputation hat klar und deutlich gezeigt, daß das Präsentationsrecht keineswegs mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde im Widerspruche steht, und die letztere Bestimmung des §. könnte nur dann als der Verfassungsurkunde zuwiderlaufend angesehen werden, wenn es letztere vorschriebe, daß zur Bekleidung einer Stelle in der Provinzial-Regierung nicht gerade Kenntniß der oberlausitzer Rechte und deren Verfassung erforderlich sein solle. Dieß Alles tritt indeß nicht ein, und somit ergreift hier nicht die unbedingte Nothwendigkeit Platz, sondern es kann höchstens nur von dem Ausdrücke eines Wunsches hinsichtlich der Veränderungen der Provinzialverfassung die Rede sein. Indesß kann ich nicht einmal für den Ausdruck eines Wunsches stimmen. In Betreff der Zusicherung, daß Bauken der Sitz einer Regierung und eines Mittelgerichtes werden soll, sind beide Kammern bereits einig, und wenn man diesen Behörden auch Aemter der Kreislande zutheilen will, so läßt dieß der §. nur nach, und bestimmt nur, daß die Oberlausitz dem nicht widersprechen darf. Eine solche Zuthellung geschieht nicht bloß im Interesse der Lausitz, sondern um die Bezirke mehr abzurunden, demnach im Interesse des Ganzen. In dem Präsentationsrechte kann ich nur ein angemessenes Mittel finden, der Regierung eine Erleichterung in der Verwaltung zu verschaffen, ich sehe in ihm nur einen Vortheil, den ich auch den erbländischen Kreisen wünschen würde. Sagt man dagegen, daß die Staatsregierung dadurch in ihren Befugnissen beschränkt werde, so mag ich dieß zwar nicht in Abrede stellen, allein sie selbst ist ja damit einverstanden, und es ist kein Grund zu finden, warum man sie bevormunden wolle. Weßhalb man sich endlich gegen den dritten Punct des §. erklären wollte, könnte ich wirklich nicht einsehen.

Der Vorschlag des Bürgermeisters Ritterstädt wird hierauf nicht hinreichend unterstützt, und der des Bürgermeisters Wehner mit 23 gegen 8 Stimmen verworfen, der